

**Die rechtlichen Grundlagen
der Außenlandung und Bergung eines Ballons
Zusammenfassung des Rechts-Gutachtens von
RA Stefan Hinners, Drehbahn 52, 20354 Hamburg, Telefon 040-355152-11**

Grundlage für die allgemeine Landeerlaubnis ist der §25 Abs.2 des Luftverkehrsgesetzes, das bundesweit (nicht nur für Teilnehmer am Flugverkehr, sondern für jeden Bürger) gilt.

In §25 Abs.1 heißt es zwar: *Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat* aber in Abs. 2 wird ergänzt: *Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist* (wie das beim HL-Ballon immer der Fall ist). Damit haben Ballone schon einmal die generelle Erlaubnis, überall zu landen.

Das Gesetz sagt weiter: *In diesem Falle ist die Besatzung des Luftfahrzeugs verpflichtet, dem Berechtigten über Namen und Wohnsitz des Halters, des Luftfahrzeugführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben ...*

Der Eigentümer oder Pächter (Berechtigte) des Grundstücks, auf dem gelandet wurde, hat also ein gesetzlich verbrieftes Anrecht darauf, Namen und Anschrift des Piloten, Name und Wohnsitz des Halters und Name und Wohnsitz der Versicherung zu erfahren.

Weiter steht im Gesetz: *Nach Erteilung der Auskunft darf der Berechtigte den Abflug oder die Abbeförderung des Luftfahrzeugs nicht verhindern. ... (3) Der Berechtigte kann Ersatz des ihm durch den Start oder die Landung entstandenen Schadens nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 33 bis 43 beanspruchen.*

Dieser Gesetzestext schränkt das Eigentumsrecht des Berechtigten ein, der die Bergung des Ballons nicht verhindern darf und dem Bergungsteam ungehinderten Zutritt zum gelandeten Ballon verschaffen muss. Dieses Recht schließt auch das Befahrensrecht mit dem Verfolgerfahrzeug und Anhänger ein. Es ist eindeutig, dass der Berechtigte keinen Einfluss auf die Art des Abtransports hat. Der Pilot darf lediglich keine mutwilligen Beschädigungen des Grundstücks herbeiführen, dieses ist selbstverständlich.

Sollte aber bei der Landung oder Bergung ein Schaden entstehen, auch z.B. durch das Befahren mit dem Verfolgerfahrzeug, so hat der Geschädigte auf jeden Fall Anspruch auf Schadenersatz.

Diesen regeln die §§ 33 bis 44 des LuftVGes. und das Zivilrecht. Auf ein Verschulden kommt es hier nicht an, der tatsächlich entstandene Schaden ist unabhängig von Verschulden etc. auszugleichen. Alle Ballone sind für diesen Fall wie Kraftfahrzeuge haftpflichtversichert. Diese Versicherung zahlt auf jeden Fall die Schäden, die bei der Landung verursacht wurden, wie z.B. Ernteschaden, Schaden am Zaun, verletzte Tiere usw. in voller Höhe.

Sowohl der Berechtigte, als auch der Ballonpilot können Ihre Rechte mit Hilfe der Polizei durchsetzen, wenn dies notwendig wird, da es sich um Bundesgesetze handelt.

Will also ein Pilot die geforderten Informationen nicht herausgeben oder ein Berechtigter verweigert das Recht zur Bergung des Ballons oder die Zufahrt, dann ist die Polizei nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) zur Hilfestellung verpflichtet.

Weigert sich ein Berechtigter, den Abtransport des Ballons mit den erforderlichen Mitteln zu ermöglichen, so setzt der Pilot ihn nach einer Belehrung über die vorstehenden gesetzlichen Vorschriften offiziell in Verzug und ruft die Polizei.

Dem Berechtigten folgen aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis des Verzuges diverse Verpflichtungen. Der Pilot kann folgendes veranlassen:

- einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung des Abtransportrechts beauftragen
- der Rechtsanwalt wird unverzüglich eine einstweilige Verfügung beim Gericht beantragen
- nach Erlass der einstweiligen Verfügung – die mit absoluter Sicherheit erlassen wird – kann der Abtransport durch Beauftragung eines Eilgerichtsvollziehers zwangsweise durchgesetzt werden.
- Der Berechtigte hat sämtliche auftretenden Schäden (Betriebsausfall, Überstundenlöhne für Pilot und Verfolger, Bewachungskosten, Kosten der Sicherung des Ballons usw.) zu tragen
- Selbstverständlich muss der Berechtigte auch alle Kosten für Rechtsanwalt und Gericht zu tragen

Der Zeitraum für den Erlass der einstweiligen Verfügung dauert ca. 2 Stunden und bis zur Beauftragung des Eilgerichtsvollziehers. Dieser wird sich im Übrigen auf jeden Fall der Hilfe der Polizei bedienen, was den Einsatz zusätzlich verteuert. Die (einfach zu vermeidenden) Gesamtkosten liegen für den Berechtigten bei rund 1.500,- Euro.

Aus diesem Grunde ist es die Regel, dass die Polizei schon vorher im Fall einer Streitigkeit den Berechtigten auf die Rechtslage hinweist und so den Zugang zum Ballon ermöglicht.

Soweit zur rechtlichen Seite. Wir sollten aber nicht nur blind auf unser Recht pochen.

Wir Ballonpiloten üben unseren Sport mit der sicheren Gewissheit aus, auf fremdem Grund und Boden zu landen. Wir sollten uns auf jeden Fall auch dementsprechend verhalten, möglichst keinen Flurschaden verursachen und trotz unseres verbrieften Rechtes den Berechtigten vor dem Befahren des Landegeldes um Erlaubnis bzw. den günstigsten Weg fragen. Sollte ein Schaden entstanden sein, so ist dieser schnell und unbürokratisch zu regulieren.

**Denkt immer an den Piloten,
der nach euch dort landet !**